

**VIII. Zusammenfassung**

1. Ob die Wirkungen einer Erklärung den Erklärenden oder eine andere Person — den Vertretenen — treffen, hängt — sofern insoweit keine Willensübereinstimmung (natürlicher Konsens) besteht — vom objektiven Erklärungswert ab. Die Offenlegung des Vertretungswillens kann ausdrücklich erfolgen, oder sich aus den Umständen ergeben (II). Bei der Auslegung sind auch solche Umstände zu berücksichtigen, die zwar nicht dem Erklärungsempfänger, wohl aber seinen „Verhandlungsgehilfen“ bekannt oder erkennbar waren (III).

2. Zur Verhinderung eines Eigengeschäftes ist es notwendig und hinreichend, daß der Vertreter klarstellt, nicht im eigenen Namen handeln zu wollen (II und IV). Ausreichend ist auch die Erklärung des Vertreters, sich die Nennung oder Bestimmung der Partei des Rechtsgeschäftes vorzuhalten (II, IV).

3. Folgende Auslegungsgrundsätze können formuliert werden:

a) Wechsel- und scheckrechtliche Verpflichtungen werden im Zweifel im Namen der Person eingegangen, die aus dem zugrunde liegenden Kausalschäft verpflichtet ist (III).

b) Unternehmensbezogene Rechtsgeschäfte berechtigen und verpflichten den jeweiligen Unternehmersträger (IV).

c) Erklärungen unter einer Firma (Geschäftsbezeichnung) berechtigen und verpflichten den jeweiligen Inhaber des Unternehmens, das unter der Firma (Geschäftsbezeichnung) betrieben wird. Die Verwendung einer Personenfirma (ohne Rechtsformzusatz) berechtigt den Erklärungsempfänger auch dann nicht zu der Annahme, die Erklärung erfolge für die in der Firma namentlich aufscheinende Person, wenn die Firma zusätzlich mit diesem Namen gezeichnet wird (V).

d) Erweckt der Vertreter den Anschein, selbst Unternehmersträger zu sein, können — neben den Unternehmersträger (b und c) — auch den Vertreter die Wirkungen seiner Erklärung treffen (VII).

4. Die Verwendung einer im Hinblick auf die Haftungsstruktur täuschenden Firma kann zur Rechtsscheinhaftung des in der Firma Genannten und/oder zur Haftung des Erklärenden wegen culpa in contrahendo führen (VI).

**Rechtsprechung****Verfassungsgerichtshof**

**Art 116 Abs 1, Art 118 Abs 3 Z 9 und Abs 4, Art 139 Abs 1 B-VG:** Durch ein Gesetz oder eine Verordnung des Bundes oder des Landes kann in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht der Gemeinde auf Selbstverwaltung nicht eingegriffen werden. Auch durch eine Änderung der den Rahmen für die gemeinderechte Selbstverwaltung festlegenden Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes wird in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht der Gemeinde auf Selbstverwaltung nicht eingegriffen.

VfGH 8.10.1982, V 31/81

I. 1. Die Gemeinde X. hat in einer als „Antrag nach Art 139 Abs 1 B-VG“ bezeichneten Eingabe v 12.10. 1981 unter Berufung auf den — nachgereichten — Beschuß des Gemeinderates v 17.11.1981 den Antrag gestellt, „die Verordnung des Bundesministeriums für Bauten und Technik v 23.6.1980 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 2 Südautobahn — Anschlußstelle X. (Anschlußrichtung Klagenfurt) und der B 83 K.-Straße im Bereich der Stadt Klagenfurt und — soweit sie noch aufrecht ist — auch die Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik v 15.11.1977 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 2 Südautobahn — Anschlußstelle X. und der B 83 K.-Straße im Bereich der Gemeinden X., Klagenfurt und Y. als gesetzwidrig aufzuheben und dem Bund den Ersatz der Kosten aufzutragen.“

Es wird demnach die Aufhebung der auf Grund des § 4 Abs 1 des BundesstraßenG 1971 BGBI 286 (idF der BG BGBI 239/1975 und 294/1978) erlassenen Verordnungen BGBI 561/1977 und BGBI 298/1980 begehr.

2. Im Antrag wird ausgeführt, daß es sich bei den angeführten Verordnungen „um die Rechtsgrundlage für die in der Öffentlichkeit heftigst diskutierte und äußerst umstrittene Klagenfurter Nordwestspange, für deren Einmündung in die sogenannte Wörtherseeautobahn ein geradezu monströses, mehrtagiges Brückenbauwerk am Ortsrand“ der Kurgemeinde X., „keine 500 m vom Wörthersee entfernt, errichtet werden“ sollte, handle. „Die betreffende Autobahnanschlußstelle“ liege „(jedenfalls teilweise)“ im Gebiet der Gemeinde X. Der Gemeinderat habe am 18.6.1964 für die Gemeinde X. einen Flächenwidmungsplan erlassen, der mit Bescheid der Ktn LReg v 12.10.1964 genehmigt worden und bis heute aufrecht sei. Dieser Flächenwidmungsplan weise (ua) auch Kurgebiete aus. Die vorliegende Autobahnanschlußstelle sei (teilweise) auch in dem im Flächenwidmungsplan ausgewiesenen Kurgebiet vorgesehen.

Damit verletzten die Trassenverordnungen unmittelbar das der Gemeinde X. „verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht, die örtliche Raumplanung im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen (Art 118 Abs 3 Z 9 B-VG; vgl auch § 21 Abs 1 GemeindeplanungSG)“.

Das Wesen einer Trassenverordnung bestehe, wie sich aus § 4 des BundesstraßenG ergebe, darin, daß der zuständige BM mit Verordnung den Straßenverlauf bestimme.

Durch die vorliegende, bindende Bestimmung des Straßenverlaufes innerhalb des als Kurgebiet gewidmeten Gemeindegebiets werde unmittelbar in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Gemeinde-selbstverwaltung (örtliche Raumplanung) eingegriffen (Art 116 Abs 1 B-VG). Das rechtsförmliche, verbindliche „Bestimmen des Straßenverlaufs“ in Verordnungsform werde unmittelbar gegen die Gemeinde und die Flächenwidmung durch die Gemeinde wirksam; eine gegen die Gemeinde gerichtete gerichtliche Entscheidung oder ein gegen die Gemeinde gerichteter verwaltungsbehördlicher Bescheid sei weder notwendig noch denkbar. Die Gemeinde sei daher nach Art 139 B-VG antrags legitimiert.

In den weiteren Ausführungen des Antrages werden die Gründe dargelegt, aus denen nach Auffassung der Antragstellerin die angeführten Verordnungen gesetzwidrig seien.

II. Der VfGH hat zur Zulässigkeit des Antrages erworben:

1. a) Gem Art 139 Abs 1 letzter Satz B-VG idF der Nov BGBI 302/1975 erkennt der VfGH „über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen auf Antrag einer Person, die unmittelbar durch diese Gesetzwidrigkeit in

ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, sofern die Verordnung ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides für diese Person wirksam geworden ist...“.

Voraussetzung für die Stellung eines Antrages auf Aufhebung einer Verordnung (Individualantrages) ist demnach, daß die Verordnung, deren Aufhebung begehrt wird, überhaupt in die (subjektive) Rechtssphäre des Antragstellers eingreift und diese durch die Gesetzwidrigkeit der Verordnung verletzt wird. Die antragstellende Gemeinde ist der Auffassung, daß die Verordnungen, deren Aufhebung von ihr begehrt werden, ihr verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht, die örtliche Raumplanung im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen, verletzten.

b) Nach Art 116 Abs 1 B-VG ist die Gemeinde Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung (vgl VfSlg 7459/1974, 7972/1976). Dieses Recht besteht nach Art 118 Abs 4 B-VG darin, daß die Gemeinde die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes in eigener Verantwortung frei von Weisungen und — vorbehaltlich der Bestimmungen des Art 119 a Abs 5 B-VG — unter Ausschluß eines Rechtsmittels an Verwaltungsorgane außerhalb der Gemeinde zu besorgen hat.

Demnach sind der Gemeinde zur Besorgung die behördlichen Aufgaben auch der nach Art 118 Abs 2 (richtig: Abs 3; Anm d Einsenders) Z 9 B-VG in den eigenen Wirkungsbereich fallenden Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung nur im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes gewährleistet. Sie darf diese Aufgaben nicht in Widerspruch zu Gesetzen oder Verordnungen des Bundes oder des Landes besorgen.

2. Daraus ergibt sich, daß durch ein Gesetz oder eine Verordnung des Bundes oder des Landes in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht der Gemeinde auf Selbstverwaltung nicht eingegriffen werden kann. Auch durch eine Änderung der den Rahmen für die gemeindliche Selbstverwaltung festlegenden Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes wird in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht der Gemeinde auf Selbstverwaltung nicht eingegriffen. Es trifft daher die Behauptung der antragstellenden Gemeinde X., daß durch die zur Aufhebung beantragten Verordnungen in ihr verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht, die örtliche Raumplanung im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen, eingegriffen worden sei, nicht zu. Mangels dieses Eingriffes ist der von ihr gestellte Antrag auf Aufhebung dieser Verordnungen als unzulässig zurückzuweisen.

\* \* \*

1. Die Grundaussage des Verfassungsgerichtshofbeschlusses besteht in der apodiktischen Feststellung, daß durch ein Gesetz bzw eine Verordnung in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht der Gemeinde auf Selbstverwaltung nicht eingegriffen werden kann. Deshalb wurde eine derartig begründete Beschwerde einer Gemeinde gegen eine Verordnung des Bundes mangels Prozeßlegitimation vom VfGH zurückgewiesen.

Wie sich insb aus der Diktion ergibt, will der VfGH diese Aussage nicht nur speziell auf die im Anlaßfall zur Beurteilung gestanden habende Materie, nämlich „örtliche Raumplanung“, bezogen wissen, sondern auf den gesamten Bereich der gemeindlichen Selbstverwaltung.

Das würde bedeuten, daß der VfGH davon ausgeht, daß das der Gemeinde in Art 118 Abs 2 und 3 B-VG gewährleistete Recht auf Selbstverwaltung durch die Bestimmung des Art 118 Abs 4 in der Verfassung selbst

wiederum stark relativiert wird, dergestalt, daß durch den einfachen (Bundes- oder Landes-)Gesetzgeber bzw durch den Verordnungsgeber das der Gemeinde in Art 118 Abs 2 und 3 B-VG nur abstrakt gewährte Recht auf Selbstverwaltung erst zu konkretisieren ist. Diese Auffassung wird durch die in Art 118 Abs 2 normierte Bezeichnungspflicht unterstützt. Die konkrete Ausgestaltung des Selbstverwaltungsbereiches der Gemeinde obliegt also sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht dem einfachen Gesetzgeber. Insoweit ist dem VfGH beizupflchten.

Der VfGH hat es jedoch im zitierten Beschuß verabsäumt, die Grenzen dieses Gestaltungsrechtes festzulegen bzw wenigstens anzudeuten.

Dadurch, daß der Gemeinde verfassungsgesetzlich ein Recht auf Selbstverwaltung eingeräumt ist, überdies in Art 118 Abs 3 in bestimmten, ausdrücklich angeführten Angelegenheiten, kann aus diesem Grund schon das Konkretisierungsrecht des einfachen Gesetzgebers nicht soweit gehen, daß dadurch de facto dieses Recht wiederum beseitigt wird.

Sieht man diesen Beschuß in Zusammenhang mit den bisherigen Judikatur des VfGH zum Recht der Gemeinde auf Selbstverwaltung, so hat der VfGH wiederholt ausgesprochen, daß dieses Recht durch ein einfaches Gesetz dann verletzt wird, wenn in diesem Gesetz verfassungswidrigerweise eine Angelegenheit entweder nicht als solche des eigenen Wirkungsbereiches bezeichnet wurde oder eine Angelegenheit insgesamt oder teilweise als solche des eigenen Wirkungsbereiches bezeichnet wird, welche tatsächlich nicht in den eigenen Wirkungsbereich fällt (vgl VfSlg 5409, 5415).

In diesen beiden Fällen hat also der VfGH sehr wohl anerkannt, daß durch einfaches Gesetz — trotz der Bestimmung des Art 118 Abs 4 B-VG — das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht der Gemeinde auf Selbstverwaltung verletzt wurde.

Um zu dieser Einsicht zu gelangen, hatte der VfGH notwendigerweise jeweils zuvor in der Sache (also materiell) zu prüfen, ob diese tatsächlich eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches darstellte oder nicht. Daraus folgt wiederum, daß sich die Situation eigentlich gerade umgekehrt darstellt: Bevor der VfGH überhaupt in die Prüfung, ob das beanstandete Gesetz bzw die Verordnung tatsächlich in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde eingreift, ist es jedenfalls potentiell möglich und denkbar, daß diese generelle Norm das Recht der Gemeinde auf Selbstverwaltung verletzt.

Wäre der VfGH anschließend in die materielle Prüfung eingegangen, so hätte auch in diesem Stadium des Verfahrens nicht so ohne weiteres behauptet werden können, daß ein Gesetz bzw eine Verordnung, das den formellen Erfordernissen des Art 118 Abs 2 (Bezeichnungspflicht) entspricht, allein schon deshalb, weil es sich hiebei um ein Gesetz bzw eine Verordnung handelt, nicht das Recht der Gemeinde auf Selbstverwaltung verletzen kann. Diesfalls wäre es am VfGH gelegen, die Grenzen des Konkretisierungs- und damit verbundenen Eingriffsrechts des einfachen Gesetzgebers aufzuzeigen.

Durch Art 118 Abs 2 und 3 B-VG ist nämlich per se — wenn auch nur abstrakt — der Gemeinde ein bestimmter Bereich an Selbstverwaltungsaufgaben garantiert. Dies geht eindeutig aus der Absicht des Verfassungsgesetzgebers hervor (vgl EB zur RV 639 BlgNR 9. GP). Dem einfachen Gesetzgeber und darauf gestützt dem Verordnungsgeber obliegt bloß ein Konkretisierungsrecht, und zwar so, daß diese Verfassungsbestimmungen näher ausgestaltet werden sollen. Der einfache Gesetzgeber darf dabei jedoch nicht in den von der Verfassung absolut gewährleisteten Bereich ein-

greifen. Art 118 Abs 2 und 3 einerseits sowie Art 118 Abs 4 andererseits weisen dieselbe rechtsdogmatische Konstruktion wie unter Gesetzesvorbehalt stehende Grundrechte auf, wo ebenfalls durch den einfachen Gesetzgeber das jeweilige Grundrecht soweit gestaltet werden darf, als nicht dessen Wesenskern verletzt wird.

Ginge also bei einer Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde die Konkretisierung durch den Gesetz- bzw den Verordnungsgeber so weit, daß der Gemeinde nur mehr wohl förmell die Kompetenz zur Vollziehung belassen würde (durch Bezeichnung als Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches), inhaltlich aber die Gemeinde keinen Spielraum bzw keine Möglichkeit mehr hätte, eigene Willensakte in die Entscheidung einfließen zu lassen (vergleichbar mit der rechtstheoretischen Konstruktion der „Ermessensschrumpfung“, wo ein zwar formell der Behörde zunächst gewährtes Ermessen durch überdetaillierte Anleitungen des Gesetzgebers für die Handhabung des Ermessens praktisch wieder entzogen wird), so läge in diesem Fall wohl unzweifelhaft ein Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde vor, weil Selbstverwaltung per definitionem einen gewissen Spielraum an Entscheidungsfreiheit voraussetzt.

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, daß die Aussage des VfGH, daß durch einfaches Gesetz bzw durch Verordnung nicht in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht der Gemeinde auf Selbstverwaltung eingegriffen werden kann, in dieser apodiktischen Weise nicht haltbar ist, sondern einer Konkretisierung bedarf.

2. Durch den vorliegenden Beschuß dürfte, auch in Zusammenhang mit dem Beschuß G 49-53/76, vom VfGH die bisher in der Lehre strittige Frage, ob die Gemeinde als „Person“ iS der Art 139 Abs 1 und 140 Abs 1 ihr verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht auf Selbstverwaltung gegen Akte des Gesetzgebers bzw gegen Verordnungen vor dem VfGH verteidigen kann (vgl Wolny, Rechtskontrolle von Planungen in Österreich, in: Azizi—Griller, Rechtsstaat und Planung [1982] und Wielinger, ZfV 1976, 67 f), positiv erledigt worden sein. Ohne diese Problematik ausdrücklich anzusprechen und damit auf die in der Literatur geäußerten Bedenken einzugehen (vgl Wolny aaO), hat der VfGH die Gemeinde in diesen beiden Beschlüssen als Person iS der Art 139 Abs 1 und 140 Abs 1 B-VG qualifiziert, indem er nämlich in beiden Fällen — ohne Bedenken gegen die Personenqualität der Gemeinde zu hegen — zur Prüfung der übrigen Prozeßvoraussetzungen übergegangen ist. Diese prinzipielle Antragslegitimation nützt der Gemeinde jedoch nichts, wenn der VfGH auch in Zukunft auf seinem oben kritisierten Standpunkt beharrt.

Alfred Grof

### Ordentliche Gerichte

#### Zivilsachen

**§§ 864 a, 879, 917 a und 1336 ABGB:** Nach der erstgenannten Vorschrift kommt es auf den Inhalt und die allenfalls im Vertragstext „versteckte“ Stellung der fraglichen Vertragsklausel an. — In Leasing-Verträgen ist eine Konventionalstrafe üblich und bei fettgedruckter Hervorhebung und Einstellung im zu erwartenden Vertragszusammenhang jedenfalls zureichend deutlich. — „Gröbliche Benachteiligung“ hängt in zusammenfassender, beweglicher Beurteilung einerseits vom Ausmaß einseitiger Verschiebung des gesetzlich vorgesehnen Interessenausgleichs und andererseits vom Ausmaß der „verdünnten Willensfreiheit“ des Benachteiligten

ab. Eine sachlich ungerechtfertigte Abweichung vom dispositiven Recht kann gröblich benachteiligend sein; ein auffallendes Mißverhältnis der vergleichbaren Rechtspositionen der Vertragspartner ist dies jedenfalls. — Wird ein Dauerschuldverhältnis wegen Vertragsverletzung aus wichtigem Grund aufgelöst, hat der auflösende Partner (hier: der Leasinggeber) Anspruch auf Ersatz für den durch die Vertragsverletzung entstandenen Schaden. — Zu den typischen Schäden des Leasinggebers. — Orientiert sich die Konventionalstrafe am durchschnittlichen Schaden, der nach der Vorausschätzung eines redlichen Beobachters bei der fraglichen Vertragsverletzung normalerweise zu erwarten war, wird sie idR nicht gröblich benachteiligend sein. Verletzt sie aber das Verbot gröblerischer Benachteiligung, bleibt sie in der Höhe wirksam, in der noch keine gröbliche Benachteiligung besteht. — Eine Angemessenheitsprüfung durch Vergleich mit dem im konkreten Fall tatsächlich entstandenen Schaden hat erst in Anwendung des richterlichen Mäßigungsrechtes auf die gültig vereinbarte Vertragsstrafe zu erfolgen.

OGH 13. 4. 1983, 1 Ob 581/83

Die Streitteile schlossen am 6. 3. 1980 über einen PKW Peugeot 104 GR für die Dauer von 48 Monaten einen „KFZ-Leasing-Vertrag“. Die unter anderem vom jeweiligen Verkaufspreis des Fahrzeuges abhängige Monatsmiete einschließlich USt betrug zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses S 2330,68. Nach P 12.2 lit a des von der klagenden Partei verwendeten Vertragsformblattes kann der Leasinggeber den Vertrag fristlos aufkündigen, wenn der Leasingnehmer länger als 30 Tage mit zwei aufeinanderfolgenden Mieten ganz oder teilweise in Rückstand gerät. Für diesen Fall sieht P 12.5 des Vertrages vor, daß der Leasingnehmer sich verpflichtet, dem Leasinggeber zur Abgeltung aller Nachteile 50% des noch aushaftenden Restmietzinses als Konventionalstrafe zu bezahlen. Sollte der eingetretene Schaden höher sein, so ist der Leasinggeber berechtigt, den tatsächlich eingetretenen höheren Schaden zu begehrn. Der Beklagte unterschrieb den diese Vertragsbestimmungen enthaltenden schriftlichen Antrag, ohne auf die Vorschrift des P 12.5 besonders hingewiesen zu werden. Er las sich die vorgedruckten Vertragsbestimmungen vor Unterfertigung nicht durch. Infolge Zahlungsrückstandes des Beklagten mit mehreren Monatsraten löste die klagende Partei den Vertrag auf. Das Fahrzeug wurde vom Beklagten am 7. 5. 1981 zurückgegeben. Zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung betrug der monatliche Mietzins S 2628,48.

Gestützt auf P 12.5 des Vertrages begeht die klagende Partei den Zuspruch der Hälfte der noch aushaftenden Restmieten in der Höhe von S 44.684,16 sA.

Der Beklagte wendete ua ein, er schulde der klagenden Partei nichts, er sei bei der Vertragsunterfertigung in Irrtum geführt worden. Der Klagsbetrag sei auf alle Fälle überhöht und richterlich zu mäßigen.

Das Erstgericht wies das Klagebegehren ab.

Das Berufungsgericht gab der Berufung der klagenden Partei Folge. Es hob mit dem angefochtenen Beschuß, dem es einen Rechtskraftvorbehalt beisetzte, das Urteil des Erstgerichtes auf und verwies die Rechtsache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht zurück.

Der vom Beklagten erhobene Rekurs ist nicht berechtigt.

Die Anwendung einer Vertragsbestimmung in AGB, die die Verpflichtung zur Bezahlung einer Vertragsstrafe enthält, kann, auch wenn sie nicht gegen die guten Sitten (§ 879 Abs 1 ABGB) verstößt, in dreifacher Hinsicht ausgeschaltet oder eingeschränkt wer-